

II. Falllösung

A. Einführung in die Falllösung

Im Fach Privatrecht gilt es, Fälle in Gutachtensform zu lösen. Ein vorgegebener Sachverhalt, der Fall, ist rechtlich zu begutachten. Der Sachverhalt ist ein Geschehensablauf, der sich tatsächlich in der Realität zugetragen hat.¹⁾ Bei der rechtlichen Begutachtung sind alle in der Fragestellung aufgeworfenen juristischen Probleme zu behandeln und zu lösen. Meist erfolgt diese rechtliche Begutachtung in Form einer Anspruchsprüfung.²⁾

Zu Beginn einer Falllösung ist es entscheidend, den Fall sorgfältig und aufmerksam zu lesen. Der vorgegebene Sachverhalt ist als erwiesen anzusehen und für die Beurteilung darf nichts weggelassen oder hinzugedacht werden. Jedes Wort des vorgegebenen Sachverhaltes kann für die nachfolgende Falllösung wichtig und entscheidend sein. Häufig hilft es, wenn Sie sich eine Skizze anfertigen. Diese kann dabei helfen, sich einen guten Überblick über den Sachverhalt und die darin enthaltenen Personen zu verschaffen. Es bietet sich an, mit Hilfe der Skizze eine gute Grobgliederung zu schaffen, damit bei der späteren Prüfung keine Personen und Sachverhaltsprobleme vergessen werden.

Für die Begutachtung des Falles/Sachverhaltes ist die Fallfrage entscheidend, da sich oft mehrere Ansprüche in einem Fall wiederfinden. Die Fallfrage gibt darüber Aufschluss, welche Rechtsprobleme die Prüfungskandidat/Innen näher zu untersuchen haben. Prüfen Kandidat/Innen etwas, was nicht gefragt ist, so ist dies überflüssig und entspricht nicht der Aufgabenstellung.

Fallfragen können unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie können entweder sehr allgemein oder auch konkret gehalten sein.

Bsp: Wie ist die Rechtslage?
 Ansprüche des Z gegen Y?
 Ansprüche des Z?

Nimmt man die Fallfrage „Wie ist die Rechtslage?“, so sind in diesem Fall alle denkbaren Ansprüche zwischen allen am Sachverhalt beteiligten Personen einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

¹⁾ Ausführlich zu Fall/Sachverhalt *Kerschmer/Schauer*, Fälle und Lösungen zum bürgerlichen Recht für Anfänger⁷ (2012) XI) ff.

²⁾ Vgl dazu *Riedler*, ZR I AT⁶ Rz 4/18 ff.

Nach der Auseinandersetzung mit der betreffenden Fallfrage ist der Anspruch zu formulieren. Ein Anspruch berechtigt eine Person dazu, von einer anderen Person ein Tun oder Unterlassen fordern zu können.

Ein guter Merksatz für die Anspruchsformulierung ist:

Wer will was von wem aus welchem Rechtsgrund?

Wer: Kläger(in)/Anspruchsberechtigte(r)

Wem: Beklagte(r)/Anspruchsgegner(in)

Was: Tatsächliches Begehren

Rechtsgrund: Gesetzliche Anspruchsgrundlage

Bsp.:

Anspruch des **Z** gegen **Y** auf **Herausgabe des Autos** gem § 366 ABGB.

Wer	Wem	Was	Rechtsgrund
-----	-----	-----	-------------

Anspruch des **A** gegen **B** auf **Rückzahlung von € 200,-** Zug um Zug

Wer	Wem	Was
-----	-----	-----

gegen Rückgabe der Kamera gem § 877 ABGB.

Rechtsgrund

Auf die Formulierung der Anspruchsgrundlage folgt die Subsumtion, also der Kern der gesamten Falllösung. Unter Subsumtion versteht man jenen Vorgang, bei dem festgestellt wird, ob eine Lebenssituation, also ein Sachverhalt/Fall, dem Tatbestand einer Rechtsnorm entspricht.

Bei der Subsumtion wird also festgestellt, ob der Sachverhalt einem Tatbestand entspricht. Ist dies zu bejahen, so tritt die von der Rechtsnorm angeordnete Rechtsfolge ein. Die abstrakt in der Rechtsnorm vorgegebene Rechtsfolge ist auf den konkreten Sachverhalt umzusetzen.

Wichtig für die gesamte Falllösung ist, dass der/die Prüfungskandidat/in sich einerseits mit der entsprechenden Theorie auseinandersetzt und andererseits aber auch diese Theorie auf die praktischen Fälle umsetzt, anwendet und ausführlich subsumiert. Dabei ist auf die einzelnen Prüfungsschritte einzugehen und entsprechend der jeweiligen rechtlichen Probleme zu argumentieren.

Schlussendlich ist dann der vorangestellte Anspruch zu beurteilen. Dabei sind zwei Alternativen denkbar:

- Der geprüfte Anspruch besteht zu Recht.
- Der geprüfte Anspruch besteht nicht zu Recht.

B. Fälle

Fall 1

„Der signierte Kommentar“

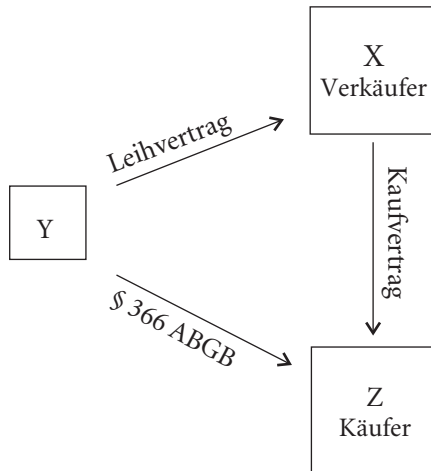
Themengebiet: Eigentumserwerb

1. Sachverhalt

X studiert Rechtswissenschaften und muss eine Hausarbeit verfassen. Dafür leiht Y dem X seinen von den Autoren signierten Kommentar zum ABGB. Da X dringend Geld benötigt, veräußert er diesen nach Fertigstellung der Hausarbeit dem nichtsahnenden Z. Nach Bezahlung des Kaufpreises übergibt X dem Z den Kommentar zum ABGB.

Einige Wochen später trifft Y den Z an der Uni. Dieser zeigt ihm ganz stolz seinen „neu“ erworbenen signierten Kommentar zum ABGB. Y ist schockiert, da es sich dabei um sein Exemplar handelt und möchte dieses zurück. Zu Recht?

2. Skizze



3. Musterlösung

a) Anspruch des Y gegen Z auf Herausgabe des Kommentars zum ABGB gem § 366 ABGB

Dem Eigentümer steht zum Schutz und zur Durchsetzung seines Eigentumsrechtes die Eigentumsherausgabeklage nach § 366 ABGB zu.³⁾ Da es

³⁾ Riedler, ZR I AT⁶ Rz 29/6.

sich beim Eigentum um ein absolut geschütztes Rechtsgut handelt, kann der Eigentümer sein Recht gegenüber jedermann geltend machen.⁴⁾ Zur erfolgreichen Geltendmachung der rei vindicatio bedarf es der Erfüllung folgender vier Voraussetzungen:

- Individuell bestimmbare Sache iSd § 370 ABGB
- Passivlegitimation des Beklagten
- Aktivlegitimation des Klägers
- Keine Einwendungen des Beklagten aus einem Recht zur Innehabung

Die einzelnen Voraussetzungen sind in der Folge einer ausführlichen Prüfung zu unterziehen.

Individuell bestimmbare Sache iSd § 370 ABGB

Eine Vindikation ist nur bei individuell bestimmbaren Sachen möglich. Sachen sind individuell bestimmbar, wenn sie sich durch Merkmale von anderen Sachen derselben Gattung unterscheiden.⁵⁾ Solche Merkmale können etwa Gebrauchsspuren, Objektnummern oder andere Kennzeichen sein. Da es sich um einen von den Autoren signierten Kommentar zum ABGB handelt und dieser auch Gebrauchsspuren aufweisen wird, handelt es sich um eine individuell bestimmbare Sache iSd § 370 ABGB. Die erste der vier Voraussetzungen für die Eigentumsherausgabeklage ist damit erfüllt.

Passivlegitimation des Beklagten

Die Herausgabeklage des Eigentümers kann sich nur gegen den Sachinhaber richten. Dieser ist nach der Legaldefinition des § 309 Satz 1 ABGB jene Person, welche „eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat“. Ein Besitzwille ist dabei nicht erforderlich. Die Eigentumsherausgabeklage richtet sich daher entweder gegen den bloßen Inhaber oder kann sich aber erst recht auch gegen den Besitzer, der die Sache in seiner Gewahrsame hat, richten.⁶⁾

In casu befindet sich der signierte Kommentar zum ABGB bei Z, er hat ihn daher inne. Die Passivlegitimation des Beklagten Z ist zu bejahen.

Aktivlegitimation des Klägers

Nur der Eigentümer ist zur Geltendmachung der Eigentumsherausgabeklage berechtigt. Es muss geprüft werden, ob der Kläger zu Beginn des Sachverhaltes Eigentümer gewesen ist, ob er sein Eigentum verloren hat oder ob

⁴⁾ *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁵ 434.

⁵⁾ *Riedler*, ZR I AT⁶ Rz 29/9.

⁶⁾ *Riedler*, ZR I AT⁶ Rz 29/10 f.